

# Grundzüge des Prüfungsrechts unter besonderer Berücksichtigung juristischer Staatsexamensprüfungen

Universitätsassistent Dr. Elias Wirth, LL.M., Wien\*

I. Einleitung .....	675
II. Fehlerarten .....	676
1. Administrativer Beurteilungsspielraum und Überdenkensverfahren .....	676
2. Justiziable Fehler .....	679
a) Verfahrensfehler .....	679
aa) Rügeobliegenheit .....	679
bb) Fehler .....	680
cc) Rechtsfolgen und prozessuale Erwägungen .....	682
dd) Exkurs: Krankheit und Prüfungsrücktritt .....	683
b) Bewertungsfehler .....	685
III. Akteneinsicht .....	687
IV. Fazit .....	688

## I. Einleitung

In der juristischen Ausbildung sind Prüfungsnoten von hoher Bedeutung. Gleichwohl besteht tendenziell wenig Bereitschaft, sich gegen rechtsfehlerhaft zustande gekommene Staatsexamensnoten zu wehren.<sup>1</sup> Dies könnte u.a. an der mangelnden Kenntnis des Prüfungsrechts liegen, welches nicht zum Pflichtfachstoff in den Staatsexamina zählt und zu dem Universitäten kaum Lehrveranstaltungen anbieten. Ferner ist das Prüfungsrecht rechtsprechungsgeprägt und weniger positiviert als andere Rechtsgebiete.<sup>2</sup> Vorgaben entstammen insbesondere aus dem „verfassungsrechtlichen Fundament“ des Prüfungsrechts, nämlich der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), der Chancengleichheit (Art. 3 GG) und der Rechtsschutzgewähr gegen staatliches Handeln (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG), welche in ihrer Gesamtschau den Grundsatz der Prüfungsgerechtigkeit konstituieren.<sup>3</sup> Die prüfungsrechtlich relevan-

\* Der Autor ist Habilitand und Universitätsassistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht (Univ.-Prof. Dr. Diana zu Hohenlohe, LL.M.) der Sigmund Freud Privatuniversität Wien.

<sup>1</sup> Die juristischen Fakultäten der Universitäten erheben, soweit ersichtlich, keine Daten zu geführten Widerspruchs- und Klageverfahren mit prüfungsrechtlichem Bezug. Auch die meisten Prüfungsämter der Länder veröffentlichen keine Statistik. Einen Anhaltspunkt bietet LJPA Sachsen-Anhalt, Jahresbericht 2022, S. 7 f., abrufbar unter [https://ljp.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Ver-alf-ung/MJ/MJ/ljpa/jahresberichte/ber-2022.pdf](https://ljp.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Ver-alf-ung/MJ/MJ/ljpa/jahresberichte/ber-2022.pdf) (19.7.2024). Danach erhoben 2,3 % der Kandidaten gegen das Ergebnis des staatlichen Teils der Ersten Juristischen Prüfung Widerspruch und 5,83 % gegen das Ergebnis der Zweiten Juristische Staatsprüfung. Der Großteil der Widersprüche richtete sich gegen das Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung.

<sup>2</sup> Pein, WissR 48 (2015), 362 (369 f.).

<sup>3</sup> Siehe dazu statt vieler BVerfGE 84, 34; Rozek, Leipzig Law Journal 2023, 143 (144 ff.); Unger, OdW 2017, 273 (273 f.); Pein, WissR 48 (2015), 362 (363 ff.); Lindner, RdJB 2008, 218 (221 f.).

ten Normen sind außerdem in unterschiedlichen Rechtsquellen kodifiziert, insbesondere in den jeweiligen Prüfungsordnungen, den Landeshochschul- und Juristenausbildungsgesetzen sowie den Juristenausbildungsverordnungen. Kommentarliteratur existiert kaum.

Grundkenntnisse im Prüfungsrecht sollten schon aus Eigeninteresse zur juristischen Allgemeinbildung zählen. Dies nicht zuletzt, weil das Prüfungsrechtsverhältnis auch Mitwirkungsobliegenheiten des Prüflings begründet<sup>4</sup> und das Rügen von Verfahrensfehlern erforderlich sein kann, um nicht präkludiert zu sein.<sup>5</sup> Vor diesem Hintergrund sollen durch die Lektüre dieses Beitrags Grundlagen des Prüfungsrechts vermittelt werden. Der Fokus liegt auf den Juristischen Staatsprüfungen. Zunächst werden die einzelnen Fehlerarten und deren prozessuale Geltendmachung dargestellt (II.). Sodann wird auf die Akteneinsicht als Grundvoraussetzung etwaiger Prüfungsanfechtungen eingegangen (III.). Schließlich werden Überlegungen angestellt, wann eine Prüfungsanfechtung lohnenswert ist, und ungerechtfertigte Bedenken ausgeräumt (IV.).

## II. Fehlerarten

Im Prüfungsrecht ist zwischen drei Sphären zu unterscheiden. Von dieser Einordnung hängen insbesondere der gerichtliche Prüfumfang, die Rechtsfolge bei einer erfolgreichen Anfechtung und die prozessuale Geltendmachung ab. Zunächst kann der Prüfer Fehler in dem der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogenen administrativen Beurteilungsspielraum machen, der auch als Bewertungsspielraum bezeichnet wird (1.). Ferner können, was gerichtlich vollumfänglich überprüfbar ist, die Bewertung oder das Verfahren der Prüfung rechtsfehlerhaft sein (2.). Nachfolgend wird bei den jeweiligen Fehlerarten zuerst auf materiellrechtliche Aspekte eingegangen. Anschließend werden prozessuale Erwägungen angestellt.

### 1. Administrativer Beurteilungsspielraum und Überdenkungsverfahren

Im Grundsatz sind unbestimmte Rechtsbegriffe von der Widerspruchsbehörde und dem Verwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar.<sup>6</sup> Eine sektorale Ausnahme besteht anerkanntermaßen<sup>7</sup> bei prüfungsspezifischen Bewertungen. Der Prüfer bewertet eine Leistung nämlich nicht isoliert. Vielmehr setzt er sie in Bezug zu anderen von ihm in der Vergangenheit korrigierten Prüfungsleistungen und kann auf dieser Grundlage eigenständig und von der Prüfbehörde unabhängig Wertungskriterien einfließen lassen,<sup>8</sup> etwa Fehler gewichten oder die Schwierigkeit der Aufgabenstellung bewerten.<sup>9</sup> Ein maßgebliches Bewertungskriterium bei juristischen Falllösungsarbeiten ist das Beherrschen des „juristischen Handwerkszeugs“, wie überzeugend und kreativ Prüflinge also etwa Auslegungsmethoden auf unbekannte Rechtsprobleme anwenden. Die Prüfer können überdies eine Bestehensgrenze aufstellen, also Mindestvoraussetzungen definieren, die erfüllt sein müssen, damit sie die Prüfung als bestanden werten können. Bei der Benotung greifen Prüfer insbesondere auf ihren Erfahrungsschatz zurück, bewerten die Prüfungen anhand des aufgestellten Maßstabs und ordnen sie innerhalb

<sup>4</sup> Vgl. *Pein*, *WissR* 48 (2015), 362 (370).

<sup>5</sup> Siehe dazu II. 2. a) aa).

<sup>6</sup> Vgl. *Schumacher*, *ZJS* 2024, 533 (536 f.) m.w.N.

<sup>7</sup> Andere Ansicht *Unger*, *OdW* 2017, 273 (281 f.).

<sup>8</sup> BVerfGE 84, 34 (51 f.); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 634 ff.; *Rozek*, *Leipzig Law Journal* 2023, 143 (145 f.).

<sup>9</sup> BVerfGE 84, 59 (79 f.); BVerwG, *Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19.18*, Rn. 15; BVerwG, *Beschl. v. 5.3.2018 – 6 B 71.17*, Rn. 10. Siehe auch *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, *Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht*, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 253.

der gesetzlich vorgegebenen Skala ein. Diese prüferabhängigen Eigenarten des Bewertungsvorgangs sind gerichtlicherseits nicht nachvollziehbar. Das Gericht kann den Bewertungsmaßstab des Prüfers nämlich nicht anwenden, sondern müsste die angegriffene Bewertung durch eine eigene ersetzen. Dafür müsste das Gericht einen eigenen Maßstab schaffen. Dies wiederum konfliktiert mit dem Grundsatz der Chancengleichheit, da nachträglich allein für die bestandene Leistung ein anderer Bewertungsmaßstab geschaffen würde.<sup>10</sup>

Um dies zu kompensieren,<sup>11</sup> lässt sich aus dem verfassungsrechtlich in Art. 12 Abs. 1 GG verwurzelten Anspruch auf eine rechtmäßige Prüfungsbewertung ableiten, dass Prüfer ihre Bewertung unter Berücksichtigung des Vortrags des Prüflings auf dessen Antrag hin erneut überdenken müssen.<sup>12</sup> Aus dem in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichheitsgebot ergibt sich, dass der Prüfer nicht befangen ist,<sup>13</sup> sondern alleine den bewertungsrelevanten Maßstab kennt.<sup>14</sup> Überprüft werden müsste also beispielsweise, ob die Überzeugungskraft eines Arguments wirklich gering ist.<sup>15</sup> Soweit die Einwände berechtigt sind, entscheidet der Prüfer erneut über die Benotung.<sup>16</sup> Ändert der Prüfer die Note, so ist der ursprüngliche Prüfungsbescheid gem. §§ 48 f. VwVfG aufzuheben.<sup>17</sup>

Das Überdenkungsverfahren ist im Juristenausbildungsrecht nur teilweise kodifiziert.<sup>18</sup> Die Prüfungsbehörden können dieses in ein Widerspruchsverfahren inkorporieren, indem sie es als einen Teil der Zweckmäßigkeitprüfung<sup>19</sup> behandeln.<sup>20</sup> Sie können aber auch ein isoliertes Nachprüfungsverfahren mit eigenen Fristen etablieren. Sofern justiziable Fehler gerügt werden, wirkt das Einleiten eines vom Widerspruchsverfahren losgelösten Überdenkungsverfahrens nicht fristwährend. Der Prüfungsbescheid kann dann bestandskräftig werden.<sup>21</sup> Gegebenenfalls ist also parallel zu dem Überdenkungsverfahren ein Widerspruch zu erheben oder, sofern abgeschafft, zu klagen. Ist das Überdenkungsverfahren in das Widerspruchsverfahren integriert, so können justiziable Fehler zusätzlich gerügt werden. Der Verwaltungsakt wird dann nicht bestandskräftig.<sup>22</sup>

---

<sup>10</sup> BVerfGE 84, 34 (52); BVerwG, Beschl. v. 5.3.2018 – 6 B 71.17, Rn. 8 f. = NJW 2018, 2142 (2143).

<sup>11</sup> *Morgenroth*, OdW 2017, 13 (16 f.); *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (364 f.).

<sup>12</sup> Dazu grundlegend BVerfGE 84, 34 (46 ff.) = NJW 1991, 2005 (2006 ff.); BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19.18; BVerwG, Urt. v. 30.6.1994 – 6 C 4.93; *Rozek*, Leipzig Law Journal 2023, 143 (151 ff.); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 786 f.; *Morgenroth*, OdW 2017, 13 (15 ff.).

<sup>13</sup> Aus diesem Grunde hält *Barton*, NVwZ 2013, 555 (559), eine Neubewertung durch einen anderen, „neutralen“ Prüfer für angebracht. Aufgrund damit einhergehender neuer Bewertungskriterien zu Recht kritisch dazu *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 687 Fn. 433.

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. v. 24.2.1993 – 6 C 38.92 = NVwZ 1993, 686 (688); *Morgenroth*, OdW 2017, 13 (19). Anderer Ansicht ist *Barton*, NVwZ 2013, 555 (560). Ist der Prüfer aus anderen Gründen befangen, so überdenkt jedoch eine andere Person die Prüfung bzw. bewertet sie streng genommen neu, siehe *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 792.

<sup>15</sup> Vgl. *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 783.

<sup>16</sup> BVerfGE 92, 132 (137).

<sup>17</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.1.2022 – 6 B 21.21, Rn. 13.

<sup>18</sup> Regelungen finden sich etwa in §§ 27a, 60 S. 1 JAG NRW; § 14 JAPO Bayern. Vgl. *Morgenroth*, OdW 2017, 13 (13, 26), der dies mit Blick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz allgemein kritisiert. Siehe auch *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (389).

<sup>19</sup> Zweckmäßigkeitserwägungen im Widerspruchsverfahren lassen sich dadurch negativ definieren, dass es sich um Aspekte außerhalb der Rechtmäßigkeitprüfung handelt, siehe § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO.

<sup>20</sup> BVerwG, Urt. v. 24.2.1993 – 6 C 35.92, Rn. 31 ff.; BVerwG, Beschl. v. 18.1.2022 – 6 B 21.21, Rn. 13; *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (388); *Unger*, OdW 2017, 273 (276).

<sup>21</sup> Siehe etwa § 14 Abs. 5 BayJAPO.

<sup>22</sup> Vgl. BVerfGE 92, 132 (138); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 800.

Im Überdenkensverfahren ist hinreichend präzise zu umschreiben, was überdacht werden soll.<sup>23</sup> Ferner ist konkret zu begründen, worin die Fehleinschätzung des Prüfers liegt.<sup>24</sup> Der Substantiierungsumfang ist einzelfallabhängig und bestimmt sich etwa nach den Prüfungsmodalitäten (schriftliche oder mündliche Prüfung), dem seit der Prüfung vergangenen Zeitraum, da bei einem zeitnahen Überdenken die Erinnerung der Prüfer noch frischer ist,<sup>25</sup> oder dem Umfang der Prüfung. Die Einwände sind insbesondere nachvollziehbar zu begründen. Unzulässig wäre bspw. die pauschale Aussage, dass die Antworten nicht falsch seien.<sup>26</sup> Ein Schriftformerfordernis besteht nicht, sofern dieses nicht normiert ist. So könnte ein Überdenkungsverfahren auch durch den Besuch einer Sprechstunde des Prüfers initiiert werden. Das Überdenkensverfahren kann sich bei schriftlichen Prüfungen isoliert gegen die Bewertung eines Prüfers oder gegen mehrere Bewertungen richten. In ersterem Falle hat nur dieser seine Bewertung zu überdenken.<sup>27</sup>

Der Prüfer muss zu den Einwänden Stellung nehmen, wobei der Umfang mit den Einwänden korrespondiert.<sup>28</sup> Er allein entscheidet, ob er an dem Prüfungsergebnis festhält oder dieses abändert. Dies ist zu begründen.<sup>29</sup> Je zeitnäher das Überdenkensverfahren stattfindet, desto effektiver ist es,<sup>30</sup> da dem Prüfer dann die Prüfungssituation und der Vergleichsmaßstab noch präsenter sind.

Unterlaufen dem Prüfer bei dem Überdenken der Bewertung innerhalb des Beurteilungsspielraums erneut Korrekturfehler, so kann der Prüfling dies im Grundsatz nicht gerichtlich angreifen.<sup>31</sup> Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Prüfungsbehörde kein Überdenkensverfahren durchführt, dieses in einer Weise durchführt, die den Zweck des Verfahrens nicht erreicht, etwa ohne Grund ein anderer als der ursprüngliche Prüfer die Leistung überdenkt, oder andere grundlegende Verfahrensanforderungen missachtet.<sup>32</sup> Dies wäre jeweils ein Bewertungsverfahrensfehler.<sup>33</sup> Führt die Behörde kein oder ein fehlerhaftes Überdenkungsverfahren durch und kann dieses, insbesondere aus Zeitgründen, nicht mehr nachgeholt werden, so hebt das Gericht die Prüfungsentscheidung auf.<sup>34</sup>

Die Angst davor, sich im Überdenkensverfahren zu verschlechtern (sogenannte „reformatio in peius“), dürfte bei bestandenen Prüfungen häufig der Grund dafür sein, das Ergebnis widerspruchlos hinzunehmen. Eine Verschlechterung ist allerdings kaum denkbar.<sup>35</sup> Der Prüfer darf das Bewertungssystem nachträglich aus Gründen der Chancengleichheit nämlich nicht ändern.<sup>36</sup> Er kann zwar Gründe nachschieben. Wenn diese den Bewertungsmaßstab nicht verändern, so kann dies allerdings

<sup>23</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991 – 1 BvR 419/81; *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht*, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 281 f.; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 789; *Rozek*, *Leipzig Law Journal* 2023, 143 (151 f.).

<sup>24</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 789.

<sup>25</sup> *Morgenroth*, *OdW* 2017, 13 (19, 21).

<sup>26</sup> BVerwGE 92, 132 (138 f.); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 789; *Linke*, *NVwZ* 2006, 1382.

<sup>27</sup> OVG Bremen, Urt. v. 24.11.1999 – 1 A 254/99 = *NVwZ* 2000, 944; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 791.

<sup>28</sup> BVerwGE 92, 132; vgl. *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht*, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 283 ff.

<sup>29</sup> *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht*, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 290.

<sup>30</sup> *Morgenroth*, *OdW* 2017, 13 (20).

<sup>31</sup> BVerwG *NVwZ* 2022, 551.

<sup>32</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.1.2022 – 6 B 21.21, Rn. 15.

<sup>33</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 789.

<sup>34</sup> BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19.18 = *NJW* 2019, 2871 (2873); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 785, 799.

<sup>35</sup> Vgl. *Fischer/Jeremias/Dieterich*, *Prüfungsrecht*, 8. Aufl. 2022, Rn. 693.

<sup>36</sup> BVerwG, Urt. v. 14.7.1999 – 6 C 20.98; BVerwG, Urt. v. 24.2.1993 – 6 C 38.92.

kaum zu einer schlechteren Benotung führen.<sup>37</sup> Möglich ist, dass der Prüfer (mitgerügte) fachspezifische Wertungen nachträglich als vertretbar anerkennt und diese in der Folge darauf untersucht, ob die Lösung sachgerecht ist. Wenn sich daraus neue Kritikpunkte ergeben, so berührt dies nicht das Verschlechterungsverbot.<sup>38</sup> Allerdings dürfte das Anerkennen der Lösung als vertretbar mit Fehlern in der Folge kaum dazu führen, dass eine schlechtere Bewertung erfolgt als zuvor.

## 2. Justiziable Fehler

Die Unterscheidung zwischen Verfahrens- (a)) und Bewertungsfehlern (b)) erfolgt holzschnittartig danach, ob der Prüfling bereits beeinträchtigt ist, bevor der Prüfer seine Leistung beurteilt. Im Falle einer vorherigen Beeinträchtigung ist das Verfahren fehlerhaft.<sup>39</sup> Freilich kann auch das Verfahren der Bewertung fehlerhaft sein. Dies ist ebenfalls ein Verfahrensfehler. Fehler im Prüfungsverfahren sind rechtzeitig zu rügen, um nicht präkludiert zu sein. Liegt ein Verfahrensfehler vor, so kann die Prüfung ggf. wiederholt werden. Bewertungsfehler heilt der Prüfer durch eine Neubewertung.

Der beanstandete Fehler muss kausal für das Prüfungsergebnis sein. Der Prüfling müsste also bei Hinwegdenken des Fehlers ein besseres Ergebnis erzielt haben.<sup>40</sup> Dies folgt für Verfahrensfehler aus § 46 VwVfG,<sup>41</sup> ist aber in der Rechtsprechung auch für Bewertungsfehler anerkannt.<sup>42</sup> Bei schriftlichen Staatsexamensklausuren ist die Kausalität beim Unterschreiten der Bestehensgrenze bedeutsam.<sup>43</sup> Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, da beispielsweise fünf schriftliche Prüfungen negativ bewertet wurden, moniert aber Mängel nur bei einer Klausur, obwohl er, um zur mündlichen Prüfung zugelassen werden zu können, mindestens drei der fünf nicht bestandenen Prüfungen bestehen müsste,<sup>44</sup> so sind diese Mängel nicht kausal.

### a) Verfahrensfehler

#### aa) Rügeobliegenheit

Verfahrensfehler sind meist unverzüglich zu rügen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern i.S.v. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.<sup>45</sup> Bei schriftlichen Prüfungen hat dies in der Regel gegenüber der Aufsicht noch während des Prüfungsgeschehens zu erfolgen. Erfährt der Prüfling nachträglich von dem Verfahrensfehler, so ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens maßgeblich.<sup>46</sup> Bei mündlichen Prüfungen sind die Gerichte aufgrund der dort gegenüber schriftlichen Prüfungen noch angespannteren Situation großzügiger. Das nachträgliche Rügen eines während der Prüfung auftretenden Verfahrensfehlers ist im Grund-

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 24.2.1993 – 6 C 38.92 = NVwZ 1993, 686 (687 f.); *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (380 f.).

<sup>38</sup> BVerwG, Urt. v. 14.7.1999 – 6 C 20.98, Rn. 25 f.; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 694.

<sup>39</sup> VGH Kassel, Urt. v. 29.4.2010 – 8 A 3247.09, Rn. 25 f.

<sup>40</sup> BVerwG, Beschl. v. 8.10.2013 – 6 PKH 7.13 = BeckRS 2013, 57724 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 12.11.1997 – 6 C 11.96; *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 270; *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (385); kritisch *Barton*, NVwZ 2013, 555 (559 f.).

<sup>41</sup> Siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 8.10.2013 – 6 PKH 7.13 = BeckRS 2013, 57724 Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 3.4.1997 – 6 B 4.97; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 488.

<sup>42</sup> BVerfGE 84, 34 (55 f.); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 679 ff.

<sup>43</sup> Vgl. *Beaucamp/Seifert*, NVwZ 2008, 261 (265).

<sup>44</sup> So § 31 Abs. 2 S. 1 BayJAPO; vgl. § 18 HessJAG für die staatliche Pflichtfachprüfung und § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW.

<sup>45</sup> Vgl. VGH Bayern, Beschl. v. 22.5.2017 – 7 CE 17.112; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 218, 349, 482.

<sup>46</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.1.2008 – 9 S 1784/07; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 219.

satz zulässig.<sup>47</sup> Dies gilt indes nicht, wenn der Prüfling den Verfahrensfehler schon vor der mündlichen Prüfung kennt, also etwa von der Befangenheit eines Prüfers weiß.<sup>48</sup>

Ist der Prüfbescheid aufgrund besonders schwerwiegender Verfahrensfehler gem. § 44 VwVfG nichtig, so besteht keine Rügeobliegenheit.<sup>49</sup> Eine Rüge ist ferner nicht erforderlich, wenn sie dem Prüfling nicht zumutbar oder der Fehler offensichtlich und zweifelsfrei für die Prüfungsbehörde zu erkennen ist. Dies ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls.<sup>50</sup> Offensichtlich ist ein Fehler etwa bei lautem Baulärm.

Rügt der Prüfling einen Verfahrensfehler nicht unverzüglich und wäre dies erforderlich, so ist er präkludiert, kann den Fehler also nicht mehr geltend machen. Dies ergibt sich insbesondere<sup>51</sup> aus dem Gebot der Chancengleichheit der Prüflinge oder dem Grundsatz von Treu und Glauben.<sup>52</sup> Denn ein Prüfling könnte ansonsten in Kenntnis des Mangels weiter an der (schriftlichen) Prüfung teilnehmen und diesen erst monieren, wenn er mit dem Ergebnis unzufrieden ist. Dadurch hätte er eine weitere Prüfungschance. Überdies muss die Prüfbehörde auf den Mangel zeitnah reagieren können, um diesen noch zu korrigieren oder zu kompensieren.<sup>53</sup>

## bb) Fehler

Das Verfahren kann in vielerlei Hinsicht rechtsfehlerhaft sein. Nachfolgend soll nur auf einige häufig auftretende Fehler eingegangen werden. Zunächst finden §§ 28, 39 VwVfG, welche für das Verwaltungsverfahren Anhörungs- und Begründungserfordernisse normieren, im Prüfungsrecht keine Anwendung.<sup>54</sup> Von außen auf das (schriftliche) Prüfverfahren wirken etwa die Konzentrationsfähigkeit beeinflussender Lärm,<sup>55</sup> Kälte,<sup>56</sup> unzumutbare Hitze<sup>57</sup> oder fehlende Seiten im Aufgabentext ein.<sup>58</sup> Die Störungen müssen eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Diese bestimmt sich aus der Warte eines „normal empfindsamen Prüflings“.<sup>59</sup> Das Verfahren ist nicht fehlerhaft, wenn die Prüfbehörde die Störung adäquat ausgleicht, insbesondere durch eine (angemessene) Schreibzeitverlängerung.<sup>60</sup>

Kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang die Tendenz, dass Justizprüfungsämter die schriftlichen Staatsexamensprüfungen für unterschiedliche Standorte aufgrund des „E-Examens“

<sup>47</sup> BVerwG, NJW 1985, 447 (448); *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 167.

<sup>48</sup> *Birnbaum*, NVwZ 2006, 286 (289).

<sup>49</sup> *Birnbaum*, NVwZ 2006, 286 (293); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 483.

<sup>50</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.8.2010 – 6 B 24.10, Rn. 3; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 484 f.; vgl. *Redder*, JuS 2023, 542 (543 f.).

<sup>51</sup> Zur dogmatischen Begründung siehe auch *Birnbaum*, NVwZ 2006, 286 (287 ff.).

<sup>52</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 4.10.2017 – 9 S 1956/16; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 216, 485; *Unger*, OdW 2017, 273 (277).

<sup>53</sup> BVerwG, Urt. v. 22.6.1994 – 6 C 37.92, Rn. 18; BayVGH, Beschl. v. 7.1.2009 – 7 ZB 08.1478.

<sup>54</sup> Auf Bundesebene normiert dies § 2 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zu dem grundrechtlich verbürgten Begründungsanspruch einer Prüfungsleistung siehe BVerwG NJW 1996, 2670 (2671); *Beacaump/Seifert*, NVwZ 2008, 261 (262).

<sup>55</sup> BVerwG, Urt. v. 29.8.1990 – 7 C 9.90 = NJW 1991, 442; *Birnbaum*, NVwZ 2006, 286 (292).

<sup>56</sup> BVerwGE 99, 172.

<sup>57</sup> Vgl. dazu VG Augsburg, Urt. v. 22.6.2016 – Au 3 K 15.1763 = BeckRS 2016, 48447.

<sup>58</sup> OVG NRW, Beschl. v. 20.6.2007 – 14 E 485/07.

<sup>59</sup> VerfGH Berlin, Beschl. v. 28.5.2004 – VerfGH 188/03 = NVwZ 2004, 1351; *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 159 f.; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 469.

<sup>60</sup> BVerwG, Urt. v. 11.8.1993 – 6 C 2.93; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 405 f., 476. Vgl. *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 172 ff.

zusammenziehen.<sup>61</sup> Zwar liegt die Wahl des Prüfungsorts grundsätzlich im Ermessen der Prüfungsbehörde, die keine absolute Gerechtigkeit herstellen kann.<sup>62</sup> Jedoch behindert eine weite Anreise mit damit verbundenem frühzeitigem Aufstehen oder das Nächtigen, ggf. sogar auf eigene Kosten, in einer fremden Umgebung die Konzentration während der Leistungserbringung. Somit konfliktiert diese Praxis mit dem Grundsatz der Chancengleichheit.<sup>63</sup> Mithin haben die Justizprüfungsämter ihr Ermessen dahingehend auszuüben, dass Prüfungsorte für den schriftlichen Teil der Staatsprüfungen in der Nähe der Universität oder des Ausbildungsgerichts auszuwählen sind. Rechtsprechung dazu existiert bislang noch nicht.

Justiziabel sind ferner Verstöße gegen die in den einschlägigen Normen kodifizierten Verfahrensvorgaben,<sup>64</sup> etwa das Zwei-Prüfer-Prinzip bei schriftlichen juristischen Staatsexamensprüfungen<sup>65</sup> oder ein mehr als nur geringfügiges Über- oder Unterschreiten der für eine mündliche Prüfung vorgesehenen Zeit.<sup>66</sup> Unzulässig ist ferner, wenn der Prüfer schriftliche Arbeiten von anderen bewerten lässt<sup>67</sup> oder bei einer mündlichen Prüfung einschläft.<sup>68</sup> Ein insbesondere bei mündlichen Prüfungen in Betracht kommender Verfahrensfehler ist die Befangenheit von Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei finden die §§ 20 f. VwVfG Anwendung,<sup>69</sup> sofern keine spezielleren Regelungen existieren.

Ferner liegt ein Fehler vor, wenn die Prüfungsbehörde den Stoff der Aufgabe fehlerhaft auswählt. Die Qualifizierung eines solchen Fehlers als Verfahrens- oder Bewertungsfehler ist umstritten.<sup>70</sup> Ebenfalls umstritten ist deswegen, ob eine Rügeobliegenheit des Prüflings besteht,<sup>71</sup> wobei die besseren Gründe dagegen sprechen.<sup>72</sup> Die Prüfungsstoffauswahl ist insbesondere fehlerhaft, wenn sich der Prüfungsstoff nicht innerhalb des gesetzlich determinierten Rahmens befindet.<sup>73</sup> Das Juristenausbildungsrecht enthält Öffnungsklauseln, wonach die Prüfbehörde neben den enumerativ benannten Rechtsgebieten auch andere zum Gegenstand der Prüfung machen kann, wenn dies lediglich Ver-

---

<sup>61</sup> In Bayern wurde davon Abstand genommen, siehe <https://www.pnp.de/lokales/landkreis-passau/pruefungsstandorte-passau-und-bayreuth-bleiben-fuer-die-zweite-juristische-staatspruefung-erhalten-12322110> (4.7.2024). In anderen Bundesländern ist dies bereits Praxis, etwa in Sachsen-Anhalt für die zweite juristische Staatsprüfung.

<sup>62</sup> VG Berlin, Beschl. v. 4.6.2010 – 15 L 180.10; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 403, 424.

<sup>63</sup> Vgl. *Putzke*, LTO v. 28.5.2023, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/bayern-pruefungsorte-streichung-laptop-landstrasse-ungleichheit-kommentar-juristenausbildung> (4.7.2024).

<sup>64</sup> Vgl. *Beaucamp/Seifert*, NVwZ 2008, 261 (262).

<sup>65</sup> §§ 30 Abs. 1, 64 Abs. 1 S. 1 BayJAPO; §§ 14 Abs. 1, 54 JAG NRW. Vgl. ausführlich *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 547 ff.

<sup>66</sup> Vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1992, 83; *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 147 ff.; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 407 ff.

<sup>67</sup> Vgl. VG Mainz, Urt. v. 7.7.2021 – 3 K 578/20; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 321, 528.

<sup>68</sup> Vgl. FG Niedersachsen, Urt. v. 15.12.2011 – 6 K 59/11; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 529.

<sup>69</sup> BVerwG, Urt. v. 11.11.1998 – 6 C 8.97; *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 88 ff.; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 336 ff.; *Zimmerling/Brehm*, DVBl. 2012, 265 (268 ff.); *Beaucamp/Seifert*, NVwZ 2008, 261 (262); *Birnbaum*, NVwZ 2006, 286 (293).

<sup>70</sup> *Unger*, OdW 2017, 273 (277).

<sup>71</sup> Befürwortend OVG NRW, Beschl. v. 10.9.2009 – 14 B 1009/09.

<sup>72</sup> VG Gelsenkirchen, Urt. v. 3.9.2014 – 7 K 1599/11; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 401; vgl. *Zimmerling/Brehm*, DVBl. 2012, 265 (270 f.).

<sup>73</sup> *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 127 ff.; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 379.

ständnis und Arbeitsmethode abprüft.<sup>74</sup> Deswegen verkennt die Prüfungsbehörde bei der Auswahl der schriftlichen Aufgaben für juristische Staatsexamina nur in absoluten Ausnahmefällen das anzuwendende Recht. Denn das Verständnis kann die Prüfungsbehörde in der juristischen Fallbearbeitung in beinahe allen Rechtsgebieten abfragen. Freilich dürfen keine zu detaillierten Kenntnisse in dem außerhalb des Pflichtstoffs liegenden Rechtsgebiet verlangt werden; insgesamt dürfen die Leistungsanforderungen nicht unverhältnismäßig sein.<sup>75</sup> Durch entsprechende Hinweise in der Aufgabenstellung kann der Schwierigkeitsgrad abgemildert werden.<sup>76</sup>

### cc) Rechtsfolgen und prozessuale Erwägungen

Auf Rechtsfolgenseite ist zu berücksichtigen, dass Verfahrensfehler grundsätzlich nicht nachträglich behebbar sind. Deswegen ist die verfahrensfehlerhafte Prüfung regelmäßig zu wiederholen.<sup>77</sup> Eine Ausnahme kann bei Verfahrensfehlern in der Bewertung gelten. Diese können den materiellen Bewertungsfehlern zuzuordnen sein, sodass die Prüfungsleistung neu zu bewerten ist. Beispielhaft genannt sei die Verletzung des Zwei-Prüfer-Prinzips.<sup>78</sup> Liegen auf Verfahrensmängeln beruhende Bewertungsfehler vor und ist eine Trennung nicht möglich, so besteht ein Anspruch auf Wiederholung der Leistung, nicht aber auf eine Neubewertung. Dies ist etwa der Fall, wenn die Prüfungsbehörde den Prüfungsstoff falsch auswählt und deswegen der Prüfer die Leistung falsch bewertet. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Chancengleichheit, da ansonsten das Gericht oder der Prüfer den Bewertungsmaßstab nachträglich ändern oder fiktive Leistungen zugrunde legen müsste.<sup>79</sup> Bei der Wiederholung der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass diese schlechter ausfallen kann als die bereits absolvierte.<sup>80</sup>

In manchen Prüfungsordnungen und im Juristenausbildungsrecht sind Ausschlussfristen zu berücksichtigen, nach deren Ablauf der Prüfling keinen Antrag mehr auf eine Nachfertigung stellen kann.<sup>81</sup> Die Fristen betragen meist einen Monat. Die Ergebnisse der schriftlichen Staatsexamensprüfungen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht. Umstritten ist, ob der Prüfling vor Bekanntgabe der Noten zurücktreten muss, wenn die einschlägige Prüfungsordnung keine Vorgaben dazu macht. Dafür spricht nach wohl herrschender Ansicht der Grundsatz der Chancengleichheit. Denn ansonsten könnte der Prüfling wählen, ob er das Ergebnis gegen sich gelten lassen will.<sup>82</sup> Gleichwohl soll dem Prüfling eine „angemessene Überlegungszeit“ zustehen.<sup>83</sup>

Prozessual ist, sofern landesrechtlich vorgesehen, ein Anfechtungswiderspruch zu erheben. Hilft die Behörde nicht ab, so lässt eine begründete Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) den Prüfungsanspruch des Klägers wieder aufleben. Eine Verpflichtungsklage ist somit nicht erforderlich.<sup>84</sup> Der Widerspruchsführer oder Kläger ist hinsichtlich der Verfahrensfehler darlegungs- und beweis-

<sup>74</sup> §§ 18 Abs. 1 S. 2, 58 Abs. 1 S. 3 BayJAPO; §§ 11 Abs. 4, 52 Abs. 2 JAG NRW; § 7 S. 2 HessJAG. Vgl. auch *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 393.

<sup>75</sup> OVG Niedersachsen, Beschl. v. 7.5.2007 – 2 LA 410/05; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 16.4.1997 – 6 C 9.95.

<sup>76</sup> OVG Niedersachsen, Beschl. v. 4.7.2019 – 2 LA 1667/17.

<sup>77</sup> Vgl. VGH Kassel, Urt. v. 29.4.2010 – 8 A 3247/09, Rn. 22 f.; *Pein*, *WissR* 48 (2015), 362 (382); vgl. *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 498.

<sup>78</sup> *Pein*, *WissR* 48 (2015), 362 (384).

<sup>79</sup> *Pein*, *WissR* 48 (2015), 362 (384) mit Verweis auf Schleswig-Holsteinisches VG, Urt. v. 3.5.2011 – 9 A 68/10.

<sup>80</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 697.

<sup>81</sup> Etwa § 12 Abs. 2 JAPO Bayern; § 13 Abs. 5 S. 3 JAG NRW.

<sup>82</sup> BVerwG, Urt. v. 6.9.1995 – 6 C 16.93; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 485, vgl. auch *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, *Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht*, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 175. Noch anderer Ansicht BVerwG, Beschl. v. 11.11.1975 – 7 B 72.74.

<sup>83</sup> BVerwG, Beschl. v. 10.8.1994 – 6 B 60.93.

<sup>84</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 825.



belastet. Die Beweislast kann sich aber umkehren, etwa wenn die Prüfer einer mündlichen Prüfung einen Vorgang trotz Rüge nicht aufklären.<sup>85</sup>

#### dd) Exkurs: Krankheit und Prüfungsrücktritt

Grundsätzlich ist bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ein Rücktritt möglich, da der Prüfling seine Leistung nicht erbringen kann. Letzteres kollidiert mit dem Grundsatz der Chancengleichheit.<sup>86</sup> Umgekehrt birgt der Rücktritt Missbrauchspotential, denn dadurch erhält der Prüfling entgegen dem Grundsatz der Chancengleichheit eine weitere Prüfungschance. In diesem Spannungsfeld bestimmt die Prüfungsbehörde die Wirksamkeit des Rücktritts nach Maßgabe der für die Prüfung anzuwendenden Bestimmungen.<sup>87</sup>

Krankheitsbedingt prüfungsunfähig ist, wer aufgrund von erheblichen körperlichen oder psychischen Leiden nicht in der Lage ist, den mit der Prüfung verfolgten Nachweis zu erbringen.<sup>88</sup> Das Leiden muss temporär sein; für Dauerleiden gelten Besonderheiten.<sup>89</sup> Der Prüfling kann bei einem temporären Leiden von der Prüfung zurücktreten, wobei für juristische Staatsprüfungen das Juristenausbildungsrecht die Einzelheiten regelt.

Erforderlich ist eine unverzüglich zu übermittelnde<sup>90</sup> schriftliche Rücktrittserklärung. Darin kommt der die Rügeobliegenheit begründende Rechtsgedanke erneut zum Ausdruck<sup>91</sup> und ist, anders als bei sonstigen Verfahrensfehlern, kodifiziert.<sup>92</sup> Der Rücktrittsgrund ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei juristischen Staatsprüfungen erfolgt dies durch ein amtsärztliches Zeugnis, das Zeugnis des gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts.<sup>93</sup> In diesem ist die gesundheitliche Beeinträchtigung zu beschreiben und wie sie die Prüfungsfähigkeit beeinflusst. Ob daraus eine Prüfungsunfähigkeit folgt oder ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist, ist eine Rechtsfrage. Diese beantwortet das Justizprüfungsamt auf der Grundlage der Befundtatsachen.<sup>94</sup> Erachtet dieses den Prüfling für prüfungsfähig, so ist die Prüfung bei Nichtantritt als nicht bestanden zu bewerten. Tritt der Prüfling an, so wird diese korrigiert.<sup>95</sup> Der Prüfling kann auch nachträglich zurücktreten, wenn er unter einer von ihm unerkannten Krankheit leidet.<sup>96</sup> Das kommt allerdings selten vor.<sup>97</sup>

Häufig ist der Teilrücktritt von schriftlichen juristischen Staatsexamensprüfungen, wenn der

<sup>85</sup> OVG NRW, Urt. v. 27.2.1997 – 22 A 7462/95; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 869.

<sup>86</sup> BVerwG, Urt. v. 24.2.2021 – 6 C 1.20; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 249.

<sup>87</sup> Vgl. zum Vorrang der Prüfungsordnung *Birnbaum*, NVwZ 2006, 286 (289 f.).

<sup>88</sup> BVerwG, Urt. v. 24.2.2021 – 6 C 1.20; siehe detailliert *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 249 ff.; *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 317 ff.

<sup>89</sup> Dazu *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 301a ff.; *Jeremias*, NVwZ 2019, 839 ff.; vgl. *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 319.

<sup>90</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.10.2021 – 5 B 5/20 = BeckRS 2021, 48549 Rn. 41 f.; *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 328 ff.

<sup>91</sup> Vgl. *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 282.

<sup>92</sup> Vgl. *Unger*, OdW 2017, 273 (277).

<sup>93</sup> § 10 Abs. 2 BayJAPO; § 16 Abs. 7 HessJAG; vgl. auch *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 267 ff.

<sup>94</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 8.7.2021 – 1 S 2111/21; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 277 f. Anders geregelt etwa in § 63 Abs. 7 S. 1 HG NRW.

<sup>95</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 296.

<sup>96</sup> *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (372, 383 f.); *Birnbaum*, NVwZ 2006, 286 (294 f.).

<sup>97</sup> *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 333 f.

Prüfling also während der zu absolvierenden Klausuren krankheitsbedingt prüfungsunfähig wird. Hinsichtlich der Rechtsfolge ist danach zu differenzieren, wie viele Aufsichtsarbeiten bereits angefertigt wurden. Sofern ein Großteil der Aufsichtsarbeiten vor dem Teilrücktritt angefertigt wurden, ist nach dem Juristenausbildungsrecht mancher Bundesländer zu den ausstehenden Prüfungsteilen nach Gesundung anzutreten.<sup>98</sup> In anderen Bundesländern sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.<sup>99</sup> Ersteres ist mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nur vereinbar, wenn die nachzuholenden Prüfungsteile zeitnah erbracht werden. Denn ansonsten kann sich der erkrankte Prüfling, anders als andere Prüflinge, gezielt auf nur einen Teil der Prüfung vorbereiten.<sup>100</sup>

Ist die Fähigkeit zur Leistungserbringung nur eingeschränkt, etwa aufgrund einer Sehnenscheidenentzündung,<sup>101</sup> ist dieser Nachteil durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Seine Einschränkung muss der Prüfling vorab kommunizieren, wobei das jeweils einschlägige Recht Fristen vorsehen kann, die freilich beim Auftreten des Nachteils nach Ablauf der Frist nicht anzuwenden sind.<sup>102</sup> Wegen des verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatzes der Chancengleichheit muss die Prüfungsbehörde darauf achten, den Nachteil genau auszugleichen. Denn ansonsten erlangen entweder die Mitprüflinge oder erlangt der Prüfling mit Nachteilsausgleich aufgrund einer Überkompensation einen ungerechtfertigten Vorteil. Mithin läge ein Verfahrensfehler vor. Einen mit dem Grundsatz der Chancengleichheit konfligierenden Nachteilsausgleich muss der Prüfling unverzüglich rügen, um nicht präkludiert zu sein.<sup>103</sup> Hinsichtlich des Umfangs des Nachteilsausgleichs existieren keine starren gesetzlichen Regelungen, sodass die Prüfbehörde einzelfallabhängig darüber entscheidet.<sup>104</sup> Der wohl häufigste Nachteilsausgleich bei schriftlichen Prüfungen dürfte die Schreibzeitverlängerung sein.<sup>105</sup> Daneben lassen die Prüfungsämter insbesondere Hilfsmittel zu, erlauben also beispielsweise, einen nicht internetfähigen Laptop bei einer handschriftlich zu verfassenden Prüfung zu verwenden. Meist hat der Prüfling die dem Nachteilsausgleich dienenden Mittel, beispielsweise eine Schreibkraft, eigenständig zu organisieren, da dies in seinen Verantwortungsbereich fällt.<sup>106</sup>

Prozessual ist das Verhalten der Prüfbehörde relevant. Bei einem nicht gewährten Rücktritt aufgrund von Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich ein Verpflichtungswiderspruch oder eine Verpflichtungsklage statthaft, sofern der Prüfling die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils begehrt. Falls die Prüfbehörde indes einen Nichtbestehensbescheid erlassen hat, ist dieser mit einem Anfechtungswiderspruch oder einer Anfechtungsklage anzugreifen. Ist diese oder dieser erfolgreich, ist das Prüfverfahren von Amts wegen fortzusetzen.<sup>107</sup> Im Falle eines nichtgewährten Nachteilsausgleichs vor der Prüfung ist eine Verpflichtungsklage zu erheben, nach der Prüfung ist dies ein Verfahrensfehler mit obig beschriebener Folge.

---

<sup>98</sup> Siehe etwa §§ 29, 63 JAPO Bayern.

<sup>99</sup> §§ 16 Abs. 6, 47 Abs. 2 HessJAG; §§ 21 Abs. 2, 56 Abs. 1 JAG NRW.

<sup>100</sup> Vgl. Haase/Achelpöhler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 314; Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 300.

<sup>101</sup> Vgl. dazu etwa VGH München, Urt. v. 2.6.2022 – 7 B 21.349.

<sup>102</sup> § 13 BayJAPO.

<sup>103</sup> Vgl. VGH München, Beschl. v. 21.7.2021 – 7 ZB 20.922, Rn. 14. Anderer Ansicht ist Unger, OdW 2017, 273 (278).

<sup>104</sup> Vgl. Haase/Achelpöhler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 57 f.

<sup>105</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.12.1992 – 1 BvR 1295/90; VGH München, Beschl. v. 21.7.2021 – 7 ZB 20.922, Rn. 14.

<sup>106</sup> Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 6.6.2018 – AN 2 E 18.00968, Rn. 22.

<sup>107</sup> Fischer/Dieterich, in: Johlen, Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2023, G. II. 7., Anm. 1.

## b) Bewertungsfehler

Ein justiziabler Bewertungsfehler liegt vor, wenn der Prüfer das anzuwendende Recht verkennt, den Sachverhalt fehlerhaft ermittelt, sachfremde Erwägungen anstellt oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze missachtet,<sup>108</sup> wobei letzteres als Auffangtatbestand fungiert. Daneben gerichtlich überprüfbar sind auch prüfungsspezifische Wertungen, wobei deren Beachtung ebenfalls ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz ist.

Das anzuwendende Recht verkennt etwa ein Prüfer, der die normativ vorgegebene Notendefinition falsch anwendet.<sup>109</sup> Bei juristischen Prüfungen ist dies bspw. der Fall, wenn der Prüfer einer schriftlichen Staatsexamensprüfung die Leistung insgesamt als überdurchschnittlich charakterisiert, aber eine ausreichende statt der dafür vorgesehenen vollbefriedigenden Note<sup>110</sup> vergibt. Ob eine Leistung überdurchschnittlich ist, fällt demgegenüber in den Bewertungsspielraum.<sup>111</sup>

Den Sachverhalt ermitteln Prüfer falsch, wenn sie bewertungsrelevante Ausführungen des Prüflings missverstehen, nicht oder nicht vollständig zur Kenntnis nehmen,<sup>112</sup> z.B. eine beschriebene Rückseite nicht beachten oder die Aufgabenstellung falsch interpretieren. Bei einer juristischen Prüfung liegt ein Sachverhaltsermittlungsfehler etwa vor,<sup>113</sup> wenn der Prüfer moniert, dass gewisse Ansprüche oder die Strafbarkeit einer Person nicht geprüft werden, obwohl der Bearbeitungsvermerk deren Prüfung ausschließt.

Gerichtlich nachprüfbar ist ferner, wenn der Prüfer sachfremde Erwägungen anstellt, in die Bewertung der Prüfungsleistung also dafür nicht relevante Aspekte einfließen.<sup>114</sup> Da die Bewertung dann willkürlich ist, wird die entsprechende Fehlerkategorie teils auch als „Willkürverbot“ bezeichnet. Willkür kommt insbesondere bei nicht anonymen Prüfungen in Betracht. So darf bei einer mündlichen Schwerpunktprüfung der Umstand, wie oft sich der Prüfling während der Bearbeitungszeit der Schwerpunktseminararbeit an den Betreuer mit Fragen wandte, nicht berücksichtigt werden.<sup>115</sup> Bei anonymen juristischen Prüfungen in Schriftform darf der Prüfer den Sprachstil und etwaige Sprachfehler nicht überproportional gewichten. Gleichwohl kann er diese berücksichtigen, denn Rechtsauskünfte müssen grammatikalisch korrekt und verständlich erteilt werden.<sup>116</sup> Ferner ist ein (nachträglicher) Wechsel des Bewertungssystems willkürlich, wenn der Prüfer also etwa den identischen Fehler bei zwei Arbeiten unterschiedlich stark gewichtet.<sup>117</sup>

Schließlich dürfen Prüfer keine allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze verletzen, was aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG ableitbar ist.<sup>118</sup> Insbesondere dürfen sie nach dem Stand der Fachwissenschaft

---

<sup>108</sup> BVerfGE 84, 34 (53 f.); BVerwGE 91, 262 (266).

<sup>109</sup> Vgl. *Beaucamp/Seifert*, NVwZ 2008, 261 (264).

<sup>110</sup> § 1 Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung. Kritisch zu der Diskrepanz zwischen „durchschnittlichen“ Anforderungen und Notenrealität *Zimmerling/Brehm*, DVBl. 2012, 265 (266).

<sup>111</sup> Vgl. *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 881.

<sup>112</sup> BVerwGE 105, 328 (332); *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 227; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 620 ff.; *Zimmerling/Brehm*, DVBl. 2012, 265 (271 f.); *Beaucamp/Seifert*, NVwZ 2008, 261 (264).

<sup>113</sup> Zu einem weiteren Beispiel siehe *Staufer/Steinebach*, Jura 2010, 454 (458 f.).

<sup>114</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 642 ff.

<sup>115</sup> Vgl. VGH Kassel, Urt. v. 14.12.2006 – 8 UE 1188/06.

<sup>116</sup> BVerwG, Beschl. v. 3.4.1997 – 6 B 4.97; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 645; *Zimmerling/Brehm*, DVBl. 2012, 265 (271).

<sup>117</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 9.8.1996 – 6 C 3.95.

<sup>118</sup> *Unger*, OdW 2017, 273 (274).

vertretbare Antworten nicht als falsch bewerten.<sup>119</sup> Mit dem weiten prüferseitigen Bewertungsspielraum korrespondiert mithin ein gerichtlich vollüberprüfbarer Antwortspielraum des Prüflings.<sup>120</sup> Dieser muss eine etwaige Mindermeinung jedoch problemorientiert und mit gewichtigen Argumenten sowie folgerichtig entwickelt haben,<sup>121</sup> um einen „Zufallstreffer“ auszuschließen.<sup>122</sup> Für den Nachweis der Vertretbarkeit reicht eine entsprechende Diskussion im wissenschaftlichen Schrifttum oder in der Rechtsprechung aus.<sup>123</sup> Den Beweis kann auch ein Sachverständiger erbringen.<sup>124</sup> Das Verwaltungsgericht überprüft indes nicht von Amts wegen die gesamte Lösung auf ihre Vertretbarkeit.<sup>125</sup> Das gilt auch für juristische Prüfungen, obwohl das Gericht bei diesen selbst ermitteln könnte.<sup>126</sup>

Ferner können Prüfer das Gebot der Sachlichkeit und Fairness verletzen.<sup>127</sup> Häufig die Gerichte beschäftigen dabei schriftliche Bewertungen mit als beleidigend empfundenen Kommentaren. Diese können nach der Rechtsprechung Bewertungsfehler sein. Eine schriftliche Anmerkung verletzt das Gebot der Sachlichkeit, wenn der Prüfer dadurch offenbart, dass er sich nicht von fachlichen Kriterien hat leiten lassen, sondern vielmehr die emotionale Distanz zu der Prüfungsleistung vermissen lässt, die für eine objektive und gerechte Beurteilung vonnöten ist.<sup>128</sup> Grundsätzlich ist bei Bewertungen von schriftlichen Prüfungen ein rauher Ton zulässig. Ein milderer Maßstab ist an eine mündliche Prüfung anzulegen. Dort geäußerte Kommentare können nämlich den Prüfling einschüchtern und seine Leistungen mindern.<sup>129</sup> Dies verstößt gegen das Fairnessgebot.

In prozessualer Hinsicht ist ein Widerspruch oder eine Bescheidungsklage gem. § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO auf Neubewertung zu erheben.<sup>130</sup> Spruchreif ist die Sache nicht, denn der Prüfer hat innerhalb seines Beurteilungsspielraums die Folgen des Bewertungsfehlers zu gewichten.<sup>131</sup> Ausnahmsweise ist eine Verpflichtungsklage statthaft, die sich auf eine konkrete Notenverbesserung richtet. Dies ist etwa bei Multiple-Choice-Klausuren oder Rechenfehlern<sup>132</sup> denkbar, da dem Prüfer dort kein Bewertungsspielraum verbleibt. Bei juristischen Falllösungsarbeiten muss die Prüfung neu bewertet werden.<sup>133</sup> Dies kann unmöglich sein, wenn die Leistung vor langer Zeit erbracht wurde und die bewert-

---

<sup>119</sup> Vgl. Redder, JuS 2023, 542 (545 f.).

<sup>120</sup> Dazu grundlegend BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991 – 1 BvR 1529/84; siehe auch BVerwG BeckRS 2020, 42615.

<sup>121</sup> Vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 6.6.1997 – 2 A 12866/96; Haase/Achelpöhler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 261 f.

<sup>122</sup> BVerwG NJW 2000, 1055 (1066).

<sup>123</sup> BVerwGE 92, 132 (139).

<sup>124</sup> BVerwG BeckRS 2018, 16171.

<sup>125</sup> BVerwGE 92, 132 (138 f.); Pein, WissR 48 (2015), 362 (384 f.); Birnbaum, NVwZ 2006, 286 (295).

<sup>126</sup> Vgl. VGH München BeckRS 2015, 48873.

<sup>127</sup> Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 656 ff. Zu Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Fairnessgebot vgl. Haase/Achelpöhler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 124.

<sup>128</sup> BVerwG, Urt. v. 20.9.1984 – 7 C 57.83.

<sup>129</sup> BVerwG, Urt. v. 20.9.1984 – 7 C 57.83; BVerwG, Urt. v. 11.11.1998 – 6 C 8.97; Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 644; vgl. Haase/Achelpöhler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 100 ff.

<sup>130</sup> Zu einer Ausnahme bei einem Verstoß gegen das Fairnessgebot siehe Haase/Achelpöhler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 124.

<sup>131</sup> BVerwG, Beschl. v. 20.7.1996 – 6 B 13.96; Redder, Jus 2023, 542 (546); Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 509, 827 ff.; vgl. Haase/Achelpöhler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 274.

<sup>132</sup> OVG NRW, Beschl. v. 27.8.2014 – 19 B 964/14; Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 827, 829.

<sup>133</sup> Vgl. Pein, WissR 48 (2015), 362 (383).

tungsrelevanten Details den Prüfern nicht mehr präsent sind,<sup>134</sup> was insbesondere bei mündlichen Prüfungen vorkommt.

Erneut sind die Einwände von dem Prüfling hinreichend substantiiert vorzutragen. Die Fehler sind konkret zu benennen.<sup>135</sup> Die allgemeine Leistungsklage in Form einer Bescheidungsklage ist statthaft, wenn der Prüfbescheid kein Verwaltungsakt ist. Dafür fehlt aber meist das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Denn der Prüfling ist regelmäßig erst durch den Verwaltungsakt beschwert.<sup>136</sup>

Wird der Prüfer zur Neubewertung verurteilt, will aber von der vergebenen Note nicht abweichen, so ist diese Neubewertung gerichtlich kaum angreifbar. Der Prüfer muss sich zwar erneut mit bewertungsrelevanten Aspekten der Prüfung auseinandersetzen. Ob sich die Berücksichtigung des Vertretbaren als richtig auf die Note auswirkt, fällt indes in den prüferischen Bewertungsspielraum und ist mithin gerichtlich kaum überprüfbar.<sup>137</sup> Unzulässig ist aber das Nachschieben von Gründen, d.h. das Anführen von bei der ursprünglichen Korrektur unerwähnten, mit den monierten Bewertungsfehlern nicht zusammenhängenden weiteren Fehlern, um an dem ursprünglichen Ergebnis festzuhalten.<sup>138</sup> Eine *reformatio in peius* kommt also kaum in Betracht. Zwar muss der Prüfer Folgefehler eines ursprünglich fälschlicherweise als unzulässig bewerteten Lösungsweges monieren.<sup>139</sup> Dies dürfte aber kaum einmal zu einer Verschlechterung führen. Sofern der Prüfling beantragt, dass die Behörde nur zur Neubewertung verpflichtet werden soll, wenn er eine bessere Note erreichen kann, wäre eine Verschlechterung aufgrund des allein auf eine Notenverbesserung gerichteten Rechtsschutzziels nicht möglich.<sup>140</sup>

### III. Akteneinsicht

Die Prüfungsbehörde legt Akten an. Diese einzusehen ist notwendig, um den Widerspruch oder die Klage hinreichend zu substantiieren. Anspruchsgrundlagen finden sich zuvorderst in den Prüfungsordnungen oder im Juristenausbildungsrecht.<sup>141</sup> Alternativ richtet sich die Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG. Die Anspruchsvoraussetzung des Geltendmachens rechtlicher Interessen liegt regelmäßig vor. Denn die Akteneinsicht ist erforderlich, damit der Prüfling ein Überdenkungsverfahren anregen oder einen Widerspruch erheben kann.<sup>142</sup> Der Akteneinsichtsanspruch umfasst zunächst die Prüfungsarbeit und das dazugehörige Gutachten des Prüfers. Uneinheitlich handhaben die Prüfungsbehörden, ob die Angabe, bei juristischen Falllösungsarbeiten also der Sachverhalt, ebenfalls zu einem Teil der Prüfungsakte oder nach Abgabe vernichtet wird. Für ersteres spricht, dass sich dort für die Bewertung der Arbeit relevante Aspekte befinden könnten. Ist die Angabe Teil der Prüfungsakte, so besteht ein entsprechendes Einsichtsrecht, das im Fall von Markierungen im Sachverhalt auf

<sup>134</sup> *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (383); vgl. OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2000 – 19 A 3459/99.

<sup>135</sup> BVerwG, Urt. v. 24.2.1993 – 6 C 35.92; *Pein*, WissR 48 (2015), 362 (385).

<sup>136</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.3.2003 – 6 B 8.03, wo der Kläger sich gegen eine Teilnote einer Diplom-Vorprüfung wandte, die Diplomvorprüfung insgesamt aber anschließend bestand.

<sup>137</sup> Vgl. *Barton*, NVwZ 2013, 555 (559); *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 344, 681.

<sup>138</sup> *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 307.

<sup>139</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 694 f.

<sup>140</sup> Vgl. OVG NRW, Urt. v. 16.7.1992 – 22 A 2549/91; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 696.

<sup>141</sup> §§ 23 Abs. 2 S. 1, 56 Abs. 1 JAG NRW; § 9 JAO Hessen.

<sup>142</sup> *Haase/Achelpöhler*, in: *Johlen/Oerder*, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2023, § 16 Rn. 412; vgl. *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 191.

die DSGVO,<sup>143</sup> sonst auf § 29 Abs. 1 VwVfG gestützt werden kann. Befindet sich der Sachverhalt nicht in der Prüfungsakte, so kann sich der Prüfling unter Umständen auf das jeweilige Informationsfreiheitsgesetz berufen.

Grundsätzlich kein Einsichtsrecht besteht in Bezug auf Musterlösungen, welche die Landesjustizprüfungsämter bei juristischen Staatsexamensprüfungen an die Korrektoren ausgeben. Denn diese sind lediglich als allgemeine Hilfestellung konzipierte und unverbindliche Lösungshinweise,<sup>144</sup> welche Prüflinge ggf. nach den einschlägigen Informationsfreiheitsgesetzen einsehen können.<sup>145</sup> Dies gilt indes nicht, sofern der Prüfer sich in seiner Bewertung auf die Lösungshinweise in solchem Umfang bezieht, dass dem Prüfling ein Vorgehen gegen die Bewertung ohne Kenntnis der Musterlösung nicht möglich ist.<sup>146</sup>

Art. 15 Abs. 3 DSGVO normiert einen Anspruch auf unentgeltliche Kopien der von der Prüfbehörde gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei schriftlichen Prüfungen im juristischen Staatsexamen sind dies die Arbeiten und das dazugehörige Prüfergutachten.<sup>147</sup> Nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO sind die (digitalen) Kopien grundsätzlich unverzüglich zu übermitteln, jedenfalls aber binnen eines Monats nach Eingang des Antrags, sofern die Frist nicht aufgrund der Komplexität und Anzahl der Anträge verlängert wird. Akteneinsichtsregeln, wonach Prüflinge nur Aufzeichnungen über den Akteninhalt fertigen können,<sup>148</sup> sind somit europarechtswidrig.

#### IV. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen offenbaren, dass durchaus Möglichkeiten bestehen, sich gegen eine Prüfungsbewertung zu wenden. Die Angst vor einer schlechteren Bewertung ist regelmäßig unbegründet. Gewisse finanzielle Risiken bestehen freilich, sind aber überschaubar. Für das Erheben eines Widerspruchs besteht indes ebenso wenig wie bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 67 Abs. 1 VwGO) Anwaltszwang.

Zwar kann für Prüfungsentscheidungen ein langer Atem erforderlich sein.<sup>149</sup> Allerdings sind auch die Prüfungsämter an einer rechtmäßigen und schnellen Lösung interessiert und häufig vergleichsbereit.<sup>150</sup> Des Weiteren kann die Klage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt werden, da ggf. ein Amtshaftungsanspruch besteht.<sup>151</sup> Die Argumente gegen eine Prüfungsanfechtung mögen schwer wiegen. Vor dem Hintergrund des Aufwandes und Gelds, das angehende Juristen in die Vorbereitung auf ihre Prüfungen stecken, sowie der Bedeutung von Examensnoten für die berufliche Laufbahn, verwundert dennoch, dass Prüflinge die mit einer Prüfungsanfechtung verbundenen Strapazen so selten auf sich nehmen.

---

<sup>143</sup> Siehe sogleich.

<sup>144</sup> BVerwG, Beschl. v. 11.6.1996 – 6 B 88.95; *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 198.

<sup>145</sup> *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 178.

<sup>146</sup> BVerwG, Beschl. v. 3.4.1997 – 6 B 4.97.

<sup>147</sup> BVerwG, Urt. v. 30.11.2022 – 6 C 10.21.

<sup>148</sup> Etwa § 32 JAPrVO LSA.

<sup>149</sup> *Barton*, NVwZ 2013, 555 (556), der ein im Jahr 2012 verkündetes Urteil bespricht, in dem der Kläger sich gegen einen Prüfungsbescheid aus dem Jahr 2007 wendet.

<sup>150</sup> Zum Vergleich siehe auch *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 915 ff.

<sup>151</sup> OVG NRW, Urt. v. 18.4.2012 – 14 A 2687/09, vgl. *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 511 ff.